

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines, Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGBs) bilden einen integrierten Bestandteil jedes zwischen unserer Firma und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages oder Auftrages. Bei Werkverträgen gelten vorrangig die individuellen schriftlichen Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden AGBs. Die AQWA Firmengruppe (AQWA AG und AQWA Raumdesign AG, nachfolgend genannt AQWA, behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern.

Grundsätzlich gelten die SIA Norm 118 und die SIA Norm 118/380, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.

1. Unterlagen - Eigentumsvorbehalt

Alle von AQWA erstellten Unterlagen (Offerten, Angebote, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen von AQWA) bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird die Offerte oder Planung nicht berücksichtigt, sind sämtliche von AQWA erstellten Unterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben. Vervielfältigungen sind zu vernichten. Ist dies nicht der Fall, darf AQWA die aufgewendeten Leistungen in Rechnung stellen.

2. Preise

2.1. Allgemein

Die AQWA behält sich das Recht vor, die angegebenen Preise zu jeder Zeit und ohne besondere Anzeige zu ändern. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

2.2. Kataloge, Listen, Webseite und Ausstellung usw.

Die in Katalogen, Listen, Webseiten und Ausstellungen usw. enthaltenen Preise sind freibleibend und unverbindlich.

2.3. Offerten und Auftragsbestätigungen

Sämtliche Angaben und Preise sind bis zur Auftragsbestätigung durch AQWA unverbindlich. Offerten sind erst nach der schriftlichen Auftragsbestätigung durch AQWA verbindlich.

Mit der verbindlichen Bestellung erklärt der Kunde, mit dem Gesamtpreis für die bestellten Produkte einverstanden. Nach der Auftragsbestätigung kann der Preis nicht mehr angepasst werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Fälle höherer Gewalt (wie insbesondere auch Pandemien und Rohstoffmangel) oder im Auftrag hingewiesene Mehrkosten, welche zu einer unerwarteten und bedeutenden Teuerung des Materialpreises führen. In diesem vom Willen und der Verantwortung von AQWA unabhängigen Fällen, kann die Firma Preisanpassungen nach Vertragsabschluss vornehmen. Die Produkte werden auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angebotenen Preise verrechnet.

2.4. Rabatte

Auf bestimmte Vertrags- bzw. Auftragspositionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien sowie Dienstleistungen gebunden.

2.5. Mehrwertsteuer

Vorbehalten keiner ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer (MWST). Die MWST ist in den Offerten, Verträgen oder Auftragsbestätigungen separat ausgewiesen.

2.6. Pauschalen

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

2.7. Sonderzeiten und Notfälle

Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Grundsätzlich gelten die ortsüblichen Zuschläge. Die Berechnung setzt voraus, dass der Auftraggeber spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der erschwerten Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundenansätze mitgeteilt hat.

3. Änderungen bestätigter Aufträge

Wünscht der Käufer den Inhalt eines bestätigten Auftrages zu ändern, ist dies nur bei Lagerware möglich. Allfällige Korrekturen sind innert 5 Tagen ab Belegdatum schriftlich zu melden. Spätere Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Technische Unterlagen

Die ausgehändigten technischen Unterlagen sind Eigentum von AQWA. Die Weiterleitung an Dritte, die mit einem Projekt nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen, ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Für die Weiterleitung der Planungsunterlagen an den projektausführenden Installateur ist grundsätzlich die Bauleitung, der Architekt oder die Bauherrschaft verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft oder Bauleitung/Architektur, dass allfällige Änderungen oder Korrekturen an die entsprechenden am Bau beteiligten Handwerker sauber und konsequent weitergegeben werden. Für Fehler, die aufgrund einer Auftragsänderung am

Bau entstehen bzw. entstanden sind, kann AQWA nicht haftbar gemacht werden. Die Massangaben auf den Datenblättern verstehen sich unter dem Vorbehalt von Werkstoleranzen, eventuellen Änderungen sowie weiterer Montagemöglichkeiten. Die Haftung für Folgen fehlerhafter oder unvollständiger Massangaben ist ausgeschlossen.

5. Schallschutz

Die Erfüllung der Schallschutznormen SN/SIA 181 erfordert bauseitige Massnahmen und eine fachgerechte Montage durch den Installateur bzw. Verleger. Diesbezüglich ist jede Gewährleistung oder Haftung seitens von AQWA ausgeschlossen.

6. Verpackung

Fremdes Packmaterial, z.B. bei Lieferungen direkt ab Fabrik, wird zu den Werkskonditionen berechnet.

7. Lieferungen

7.1 Lieferfristen

Die Firma setzt alles daran, um die Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch unverbindlich. Vertragsrücktritte und jegliche Schadenersatz-ansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen. Insbesondere höhere Gewalt, Pandemien, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und von unserem Willen unabhängige Ereignisse entbinden die Firma von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist oder sogar von deren ganzen Erfüllung im Falle einer Lieferunmöglichkeit. Die vereinbarten Lieferfristen gelten ab Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen; sofern keine besondere Frist festgelegt ist, beträgt diese längstens sechs Monate seit Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist die Firma berechtigt, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen und dem Kunden, nach Ablauf einer neu gesetzten kurzen Frist, Lagerhaltungskosten in Rechnung zu stellen. Falls vor Abruf einer Lieferung oder Teillieferung Preiserhöhungen seitens der Lieferanten der Firma erfolgen, so werden diese für die noch nicht abgerufenen Lieferungen oder Teillieferungen weiterbelastet.

7.2. Ablad und Transport

Falls ausdrücklich so vereinbart, werden unsere Waren durch die Firma selbst oder durch ein von uns beauftragtes Transportunternehmen an die auf der Offerte, Auftragsbestätigung oder sonst wie vom Kunden angegebene Adresse geliefert. Ist keine Lieferadresse angegeben, so gilt der Sitz des Kunden als Lieferort. Der Abladeort muss für unsere Fahrzeuge leicht erreichbar sein. Bei Ablad wird die Ware neben das Fahrzeug auf den Boden gestellt. Bei Ablad von Waren hat der Empfänger die notwendige Mithilfe zu stellen. Die Firma stellt jegliche Wartezeit nach dem gültigen Tarif in Rechnung. Sofern die Lieferung avisiert wurde, der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person jedoch bei der Anlieferung nicht anwesend ist, gilt die Ware mit Ablad als ordnungsgemäss übergeben. Allfällige Transportschäden (von aussen erkennbare Mängel an der Verpackung) sind der liefernden Verkaufsstelle der Firma und dem Transporteur durch den Kunden innerhalb von 24 Stunden (Werktag) nach Annahme der Ware schriftlich mitzuteilen. Die Firma lehnt Ansprüche auf Schadenersatz, auf Auflösung des Vertrages oder auf Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung, insbesondere aber nicht ausschliesslich infolge Warenmangels in den Fabriken oder vorübergehender Lagerknappheit sowie infolge verspäteter Ablieferung rechtzeitig versandter Güter, ab. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Firma ein schweres Verschulden an der Lieferverspätung trifft. Die Haftung für Folgeschäden und/oder indirekte Schäden wird in jedem Fall wegbedungen.

8. Kontrolle der Ware/Abnahme

Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Übernahme zu prüfen. Transportschäden sind sofort dem Überbringer und AQWA schriftlich mitzuteilen. Andere Beanstandungen sind schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. ab Lieferscheindatum anzubringen. Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlagen noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme.

9. Garantie/Verjährung/Sachmängel

9.1 Handelsware

Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen sofort nach Feststellung, spätestens aber 24 Monate vom Versandtag an, gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Garantiefrist wird jede Haftung abgelehnt. Die Garantieleistung ist beschränkt auf die kostenlose Behebung des Mangels, wobei AQWA entscheidet, ob das beanstandete Produkt ersetzt, dafür ein Preisnachlass gewährt oder der Preis zurückerstattet wird. Der Ersatz des beanstandeten Produkts beschränkt sich auf dieses; die Haftung für die Kosten eines allfällig nötigen Aus- und Einbaus ist ausgeschlossen. Jede weitergehende Gewährleistung sowie die Haftung für alle weiteren direkten oder indirekten Schäden ist wegbedungen. Insbesondere sind auch alle Schäden, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, Unachtsamkeit oder Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von AQWA entstehen, von der Haftung ausgeschlossen. Den Kaufbeleg (Kassabon, Rechnung) bitte sorgfältig aufbewahren. Bei Fehlen desselben wird jeder Garantieanspruch infällig.

Wegen der Eigenart des Fabrikationsprozesses bei sanitären Apparaten kann für genaue Einhaltung der Masse und Gewichte keine Garantie übernommen werden. Alle in Offerten, Katalogen, Listen und Massskizzen angegebenen Abmessungen und Gewichte verstehen sich daher „zirka“ und sind für AQWA unverbindlich. Ebenso lassen sich sanitäre Apparate fabrikationstechnisch nicht



in absoluter Fehlerlosigkeit herstellen. Kleine Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, können deshalb nicht zum Gegenstand einer Beanstandung gemacht werden. Das gleiche gilt bei unbedeutenden Farbabweichungen.

9.2 Sanitärinstallationen

Die Mängelansprüche des Vertragsnehmers verjähren gemäss den SIA-Normen in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk.

10. Retoursendungen

Die Rücknahme setzt unser vorgängiges schriftliches Einverständnis voraus. Eine Rücknahme ist nur innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung in Originalverpackung und gegen Gutschrift (keine Barauszahlung möglich). Auf den Gutschriften für Warenrücknahme wird ein Abzug von 50% als Aufwandsentschädigung vorgenommen. Ware, die vor mehr als zwei Monaten geliefert worden ist, kann nicht mehr zurückgenommen werden. Dasselbe gilt für ab Werk bestellte Ware, beschädigte und gebrauchte Artikel sowie für Spezialanfertigungen, Sonderartikel, Restposten, Ausstellungsmodelle und Sonderangebote. Bei Platten sind grundsätzlich keine Rückerstattungen möglich. Keine Gutschriften für Tauschgeräte (Paletten).

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind grundsätzlich in den jeweiligen Verträgen bzw. Auftragsbestätigungen festgelegt. Privatkunden werden gegen Bar oder Rechnung beliefert. Bezüge über die Boutique können mit Visa, Mastercard, PostFinance Card bezahlt werden. Für Geschäftskunden sind alle Fakturen innerhalb 15 Tagen ab Fakturadatum netto zahlbar. AQWA behält sich jedoch das Recht vor, Geschäftskunden auf Kreditwürdigkeit zu überprüfen und die Zahlungsmodalitäten dementsprechend zu ändern. Alle Zahlungen haben durch Bank-, Postüberweisung oder in bar an der Geschäftskasse zu erfolgen. Andere Zahlungen sind ausgeschlossen. Die Überschreitung der Zahlungstermine kann den Entzug des Kredites nach sich ziehen. Die Rechnungen verfallen 15 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreitung dieser Frist tritt ohne Mahnung der Verzug ein (sog. Verfalltag), und die Forderung wird zu 7% verzinslich. AQWA ist überdies berechtigt, allfällige Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von AQWA. Bis dahin darf der Käufer nicht über die Sache verfügen, insbesondere diese weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von AQWA erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er AQWA mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern gemäss den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

13. Rücktrittsrecht

Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Sterbefall sowie die Einleitung von bedeutenderen Betreibungen, die Führung von grösseren Prozessen usw. berechtigen zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Lieferungsverpflichtungen. Allfällige Guthaben von AQWA werden sofort zur Zahlung fällig.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stans. Es steht der AQWA frei, den Käufer an seinem Wohn- bzw. Firmensitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

15. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund vorstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch die Auftragserteilung ausdrücklich als anerkannt gelten. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.